

Freiwilliges Soziales Jahr in der Kultur Freiwilliges Soziales Jahr in der Politik

Jahrgang 2023/2024

Beiblatt Verwaltung

für Verträge nach Jugendfreiwilligendienste-Gesetz § 11 (2)

Grundsätzliche Informationen

Anmeldungen, Überweisungen und Abrechnungen der Freiwilligenbezogenen Kosten liegen in Verantwortung der Einsatzstelle. Aus diesem Grund ist es nötig, sich von den Freiwilligen die Steueridentifikationsnummer, Sozialversicherungsnummer und Krankenkasse mitteilen zu lassen.

Freiwillige scheidet nach FSJ-Gesetz aus der Familienversicherung aus und müssen sich selbst in einer gesetzlichen Krankenkasse versichern - auch wenn ihre Einkünfte innerhalb der Geringfügigkeitsgrenze liegen. Sollte der Freiwillige bisher familienversichert gewesen sein, muss er sich bis zum Beginn der Tätigkeit eine Krankenkasse auswählen und über diese ggf. seine Sozialversicherungsnummer beantragen.

Da sowohl die Sozialversicherung als auch die Lohnsteuer nur noch auf elektronischem Weg angemeldet werden dürfen, empfiehlt sich die Abwicklung der Lohn-/Gehaltsabrechnung über ein entsprechendes Abrechnungsprogramm (ggf. über ein Lohnbüro od. Steuerberater) oder die eigene elektronische Anmeldung über Elster und SVnet. Hierfür ist ggf. eine einmalige Registrierung notwendig. Die Einsatzstelle muss hierzu auch über eine eigene Betriebsnummer verfügen. Sollte bisher keine Betriebsnummer vorhanden sein, kann diese über die zuständige Arbeitsagentur beantragt werden.

Als Nachweis für die Zahlung von Taschengeld und Sozialversicherungsbeiträgen ist die Einsatzstelle lt. Vertrag verpflichtet, eine rechtsgültig unterschriebene Bestätigung bis 31.10.2023 bei der LKJ vorzulegen. (siehe Seite 4 dieses Dokumentes)

Taschengeld

Die Einsatzstelle zahlt der/m Jugendlichen monatlich 390,00 € (Brutto = Netto). Dieser Betrag ist bis zum 25. des laufenden Monats auf ihr/sein Konto anzuweisen.

Darüber hinaus kann die Einsatzstelle das Taschengeld freiwillig erhöhen bis zu einem Betrag von 438,00 € monatlich (Stand 1.1.2023). Hierin enthalten sein müssen ggf. auch Zuschüsse zur Unterkunft oder Verpflegung oder entsprechende Sachbezüge.

Sozialabgaben

Die Einsatzstelle ist verpflichtet, die Sozialabgaben zu 100%, also Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil gemäß § 20 III 2 SGB IV, fristgemäß (3 Arbeitstage vor Monatsende) abzuführen. Durch die Übernahme des Arbeitnehmeranteils zur Sozialversicherung kommt es nicht zu einer

Anhebung des Arbeitnehmer-Brutto. Berechnungsgrundlage ist für Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil 390,00 €.

Die Einstufung bei der Sozialversicherung erfolgt in der Beitragsgruppe 1111 unter Angabe der Krankenkasse des Freiwilligen und in der Personengruppe 123 bei allen Freiwilligen. Die Kennziffer zur Angabe der Tätigkeit schlüsselt sich wie folgt auf:

1. bis 5. Stelle: ausgeübte Tätigkeit (kein gesonderter Schlüssel für Freiwillige)

Hier einige Beispiele:

23322	Fotografie	91384	Gesellschaftswissenschaften (allg.)
63401	Veranstaltungsservice und -management	92293	Öffentlichkeitsarbeit
71401	Büro- und Sekretariatsdienst	92302	Verlags- und Medienwirtschaft
73312	Archivwesen	92412	Journalismus
73322	Bibliotheken	93302	Kunsthandwerk u. bildende Kunst (allg.)
73332	Dokumentations- und Informationsdienste	94114	Musik/innen
83111	Kinderbetreuung und -erziehung	94214	Schauspieler/-innen
84404	Erwachsenenbildung (allg.)	94224	Tänzer/-innen
84412	Musikpädagogik	94334	Hörfunk- und Fernsehmoderation
84434	Kunst- und Theaterpädagogik	94402	Theater- und Filmproduktion
84483	Außerschulische Bildungseinrichtungen	94413	Theater- und Filmregie
91104	Sprach- u. Literaturwissenschaften (allg.)	94512	Veranstaltungs- und Bühnentechnik
91224	Geschichtswissenschaften	94704	Museumsberufe (allg.)
91244	Medien- und Theaterwissenschaft	94712	Museums- und Ausstellungstechnik

6. Stelle: höchster allg. Bildungsabschluss

7. Stelle: höchster beruflicher Ausbildungsabschluss

8. Stelle: Arbeitnehmerüberlassung -immer Ziffer 3-

9. Stelle: Vertragsform -immer Ziffer 3-

Haftpflichtversicherung und Berufsgenossenschaft

Die Einsatzstelle ist verpflichtet, die/den Freiwillige/n bei der Berufsgenossenschaft anzumelden und die Haftpflicht für ihre/seine Tätigkeiten zu gewährleisten. Bei kommunalen Trägern tritt der kommunale Schadensausgleich in Kraft. Freiwillige sind auch hier umgehend anzumelden.

Die Anmeldung zur Berufsgenossenschaft erfolgt ebenfalls über die Sozialversicherungsanmeldung. Hier muss eine spezifische Angabe zum Gefahrentarif erfolgen. Die Abrechnung erfolgt nachträglich je nach Gefahrentarif sowie Entgeltsumme und ist für privatwirtschaftliche Betriebe verpflichtend.

Krankheit

Bei Krankheiten laufen die Zahlungen der Einsatzstelle weiter, jedoch nicht über den Zeitraum von sechs Wochen hinaus. Krankmeldungen zu Zeiten der Bildungstage müssen der LKJ angezeigt werden (Vorlage einer Kopie der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung am 1. Tag des Seminars).

Lohnsteuer, Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld

Freiwillige zahlen bei Lohnsteuerklasse 1 keine Lohnsteuer und erhalten kein Urlaubs- oder Weihnachtsgeld. Auch wenn das Taschengeld steuerfrei ist, hat der Arbeitgeber die Pflicht, eine Meldung an das Finanzamt zu machen (in dem Fall eine Null-Meldung) und dem/der Freiwilligen spätestens zum Dienstende bzw. mit Jahreswechsel eine Lohnsteuerbescheinigung auszuhändigen.

Umlage

Seit dem 1. Juli 2012 ist für Freiwillige die Umlage U2 (Umlageversicherung für Mutterschaftsaufwendungen) zu zahlen. Die Wiedereinbeziehung erfolgt aufgrund einer Initiative des Bundesministeriums für Familie, Frauen, Senioren und Jugend deren Ausgangspunkt entsprechende Wünsche der Träger und Einsatzstellen waren. Hintergrund ist, dass die Regelungen des Mutterschutzgesetzes für die Teilnehmerinnen an Freiwilligendiensten entsprechende Anwendung finden. Daraus wird abgeleitet, dass Frauen, die einen Freiwilligendienst leisten, Anspruch auf einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld sowie Anspruch auf Arbeitsentgelt bei Beschäftigungsverboten haben und somit auch eine Einbeziehung in das U2-Verfahren zu erfolgen hat. Der Beitrag zur U2 ist je nach Krankenkasse unterschiedlich hoch.

Die U3 = Insolvenzumlage ist ebenso zu zahlen nach § 358 SGB III, sofern dies für die Einsatzstelle zutrifft.

Die U1 (Umlageversicherung für Krankheitsaufwendungen) entfällt für die Freiwilligen.

Urlaub

Der/dem Freiwilligen stehen 25 Tage Urlaub, bezogen auf 5 Arbeitstage die Woche und einen zwölfmonatigen Dienst zu. Eine Schlechterstellung gegenüber anderen Mitarbeiter/innen darf nicht erfolgen. Die Einsatzstelle stimmt die Urlaubsregelung mit der/dem Freiwilligen frühzeitig ab. Ein darüber hinausgehender (Sonder-)Urlaubsanspruch besteht nicht. Während der Bildungstage kann kein Urlaub bewilligt werden.

Reisekosten

Die Einsatzstelle ist verpflichtet, den Freiwilligen die Reisekosten zu den Seminar- und Bildungstagen direkt zu erstatten. (Ausnahme im FSJ Politik: Reisekostenerstattung des Internationalen Seminars: Fahrtkostenerstattung ab Hannover durch die LKJ Niedersachsen).

Nur von der LKJ auszufüllen

Geprüft sachlich:	Rechnerisch:	KST:
-------------------	--------------	------

Nachweis über Gehalt und Beiträge f. d. Krankenkasse (Abgabetermin: 31.10.2023)

bei der Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung Niedersachsen e.V.
laut Vertrag zwischen LKJ Niedersachsen e.V. und Einsatzstelle
für Freiwillige im FSJ / BFD Kultur und FSJ Politik 2023/2024

Einsatzstelle: _____

Freiwillige/r: _____

Hiermit wird die Zahlung folgender monatlicher Posten bestätigt:

Zeitraum	Taschengeld	SV-Beiträge	Gesamt
Seit September 2023	390,- €	€	€

Darüber hinaus bestätigt die Einsatzstelle die Anmeldung der/s Freiwilligen bei Berufsgenossenschaft und Haftpflichtversicherung:

BG/Mitglieds-Nr.: _____

Haftpflichtversicherer: _____

Nachweise müssen nicht beigelegt werden!

Ort, Datum

Stempel

rechtsverbindliche Unterschrift

Name, Vorname druckschriftlich

Sollte der Nachweis nicht fristgemäß bei uns eingegangen sein, behalten wir uns vor eine Mahn- und Bearbeitungsgebühr in Rechnung zu stellen.